

- d) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.
- e) In der neuen Nummer 7 werden hinter dem Wort „Gesamtschule“ die Wörter „und die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, die Gemeinschaftsschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Gesamtschule“ werden die Wörter „ , an der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, an der Gemeinschaftsschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie an der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Lehrkräfte an Hauptschulen die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen;“
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. für Lehrkräfte an Förderschulen
- a) mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
- b) im Verbund (§ 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen, die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen.“
3. In § 1 und § 2 wird jeweils das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2010

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2010 S. 594

33

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung

Vom 3. November 2010

Auf Grund des § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen

vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 26. Februar 2002 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Verordnung vom 3. August 2007 (GV. NRW. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 14 wie folgt neu gefasst:

„14. die in den Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes dem höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse (§ 96 Abs. 1 Satz 2 BNotO);“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 3

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte werden für den Bezirk ihres Landgerichts folgende Befugnisse nach der Bundesnotarordnung übertragen:

1. die Verwahrung der Akten und Bücher der Notarinnen oder Notare sowie der ihnen amtlich übergebenen Urkunden einem anderen Amtsgericht, einer Notarin oder einem Notar zu übertragen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO),
2. die Anzeigen der Berufshaftpflichtversicherer entgegen zu nehmen (§ 19 a Abs. 3 BNotO),
3. die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes wahrzunehmen (§ 19 a Abs. 5 BNotO),
4. die Erteilung von Auskünften über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung der Notarinnen und Notare sowie der Versicherungsnummer (§ 19 a Abs. 6 BNotO).“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2010

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2010 S. 595

83

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts

Vom 9. November 2010

Auf Grund des

- § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), und des
- § 6 Absatz 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1580)

wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740) wird wie folgt geändert: